

Belehrung der Schüler zu den Nachschreibeterminen

Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Bildungsganges an einer Berufsschule sind regelmäßige Leistungsbewertungen. Grundlage einer Leistungsbewertung sind regelmäßige Lernkontrolle.

Entsprechend der Verordnung über die Berufsschulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Juli 2005 regelt der § 8 nicht erbrachte Leistungen wie folgt:

„Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen einen für die Lernkontrolle angesetzten Termin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachte Leistung die Note ungenügend (6).

Fehlt ein Schüler bei einer Leistungskontrolle aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, **kann** ihm die Möglichkeit gegeben werden, diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.“

Dies hat in Absprache mit dem Fachlehrer unverzüglich zu erfolgen.

Um jeder Schülerin, jedem Schüler unserer Schule diese Möglichkeit entsprechend zu bieten, gibt es einheitlich festgelegte Nachschreibetermine.

Ist diese Lernkontrolle in schriftlicher Form, informiert sich die Schülerin bzw. der Schüler über anstehende Termine laut Aushang oder im Internet. Zur gemeinsamen Terminabsprache mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer füllt die Schülerin/der Schüler ein Formblatt aus (Formblätter sind im Schulbüro und Internet zu erhalten.) Das Formblatt ist der Lehrerin/dem Lehrer vorzulegen und der Termin abzustimmen. An einem Nachschreibetermin können höchstens 2 Lernkontrollen entsprechend der vorgegebenen Nachschreibearbeit realisiert werden.

Schülerinnen und Schüler, die entschuldigt eine Lernkontrolle am vorgemerkten Tag versäumt haben, sind verpflichtet, diese am folgenden Nachschreibetermin nachzuholen.

Sie müssen sich selbstständig mit dem betroffenen Fachlehrer in Verbindung setzen und sich erneut in die Nachschreibeliste eintragen lassen.

Ein unentschuldigtes Fehlen zum eingetragenen Termin wird mit der Note ungenügend (6) bewertet.

Da die aufsichtsführende Lehrerin oder der aufsichtsführende Lehrer die Schüler nicht in jedem Fall persönlich kennt, haben sie das Recht, die Schülerin bzw. den Schüler aufzufordern, sich auszuweisen.

**AUSZUG aus der Verordnung über die Berufsschulen in
Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Juli 2005**

§ 8

Nicht erbrachte Leistungen und Täuschungen

(1) Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen einen für die Lernkontrolle angesetzten Termin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Leistungen die Note „ungenügend“.

Fehlt ein Schüler bei einer Lernkontrolle aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kann ihm die Möglichkeit gegeben werden, diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

(2) Beeinflusst ein Schüler das Ergebnis einer Lernkontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht erlaubte Hilfsmittel mit sich oder täuscht er auf andere Weise oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung, so liegt eine Täuschungshandlung vor. Stellt der Lehrer dies fest, ist dem Schüler die Arbeit abzunehmen und mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes zu bewerten. Bei minderschweren Fällen entscheidet der Lehrer nach pflichtgemäßem Ermessen.